

افغانستان آزاد – آزاد افغانستان

AA-AA

چو کشور نباشد تن من مباد بدین بوم و بر زنده یک تن مباد
همه سر به سر تن به کشتن دهیم از آن به که کشور به دشمن دهیم

www.afgazad.com

afgazad@gmail.com

European Languages

زبانهای اروپایی

Frank eckhard

18.04.2020

Kann man "WILKOMMEN" verbieten?

Liebe MitstreiterInnen,

anbei die antwort der Versammlungsbehörde auf den Antrag für die Versammlung von morgen. Es wurde tel. klargestellt, dass der Antrag vom Gesundheitsamt wegen Corona abgelehnt würde, vom Ministerium wegen Bannmeile so kurzfristig nicht bearbeitet würde und ohne diese Voraussetzungen die Versammlung nicht genehmigt würde.

Ich habe darauf tel. den Antrag zurückgezogen. Es werden wohl aber trotzdem welche kommen, die nicht mehr erreicht werden, dann kann man da ein Foto machen und mit Umhängeplakat wieder gehen. Also Anlage usw. zu hause lassen. Ich werde zu der Zeit auch da sein.

Liebe Grüße

Hartmuth

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Versammlungsanmeldung für den 18.04.20, Versammlungsverbot nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV

Datum: 2020-04-17T07:55:43+0200

Von: "LPD St 61" <LPD-ST-61@polizei.berlin.de>

An: "hgerecke@t-online.de" <hgerecke@t-online.de>

Sehr geehrter Herr Gerecke,

Sie haben hier eine Versammlung für den morgigen Tag zu dem Thema „Willkommen den 50 Minderjährigen aus den Flüchtlingslagern in Griechenland – sofortige Evakuierung aller Lager dort“ mit 20 Personen auf dem Forum vor dem Bundeskanzleramt angemeldet.

Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März 2020 in der zurzeit gültigen Fassung dürfen Versammlungen grundsätzlich nicht stattfinden. Die Verordnung gilt zunächst bis zum 19. April 2020, so dass auch Ihre Demonstration von diesem Verbot betroffen ist. Sie soll nach hiesiger Kenntnis aber verlängert werden.

Zur Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 7 SARS-CoV-2-EindmaßnV vom Versammlungsverbot nach § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Diesem kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen bei Versammlungen unter freiem Himmel mit maximal 20 Teilnehmenden entsprochen werden, sofern aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Das zuständige Gesundheitsamt ist insofern fachlich an der Entscheidung zu beteiligen. Die Besonderheit des Vorhabens aus infektionsschutzrechtlicher Sicht sollte im Antrag dezidiert begründet werden.

Zudem befindet sich der gewünschte Versammlungsort innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages. Hierzu ist eine gesonderte Zulassung erforderlich, die beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu beantragen ist.

Im Hinblick auf die Kurzfristigkeit Ihrer Anmeldung sei darauf hingewiesen, dass im Antragfall nicht zweifelsfrei gewährleistet werden kann, ob beide erforderliche Zulassungsverfahren noch abschließend durchgeführt werden können. Ohne diese Zulassungen wären vorliegend die Versammlungsverbote aus § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV und § 2 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes einschlägig.

Sollten Sie an Ihrem Vorhaben festhalten wollen, bitte ich um umgehende Beantragung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Metzdorf

Der Polizeipräsident in Berlin

Landespolizeidirektion Stab 61

Versammlungsbehörde

Platz der Luftbrücke 6

12101 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 4664 616 010

Telefax: +49 (0) 30 4664 616 099

E-Mail: LPD-ST-61@polizei.berlin.de

+++ Dieses Postfach ist nicht für die Anmeldung von Versammlungen geeignet, da keine durchgehende Betreuung erfolgt! +++

Herzliche Grüße

eckhard